



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

6. Jahrgang

Hamburg, 20. Dezember 2000

Nr. 12

INHALT

Art.: 132	Grußwort von Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp ..	147	Art.: 145	Einladung zur Mitgliederversammlung des Diözesanen Bonifatiuswerkes	157
Art.: 133	Welttag des Friedens 2001	148	Art.: 146	Zinsabschlagsteuer und Nichtveranlagungs- bescheinigungen	157
Art.: 134	Abschlußfeier des Heiligen Jahres 2000	148	Art.: 147	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2000	157
Art.: 135	Afrikatag und Afrikakollekte	148	Art.: 148	Sitzungstermine diözesaner Gremien 2001	157
Art.: 136	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2001 ...	149	Art.: 149	Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt “Miteinander und füreinander im Gebet” Eucharistische Anbetung im Erzbistum Hamburg .	158
Art.: 137	Patronatsfest Heiliger Ansgar	149	Art.: 150	Beilage Nr. II zum Kirchlichen Amtsblatt Aushilfen und Vertretungen	158
Art.: 138	Erwachsenentaufe: Zulassungsfeier am Samstag, vor dem 1. Fastensonntag (3. März 2001), um 10.30, im Marien-Dom, Hamburg	149	Art.: 151	Dokumente im Internet	158
Art.: 139	Bischofswort zum Fest der Heiligen Familie am 31.12.2000 - Anlage -	150	Art.: 152	Kommission für sakrale Kunst	158
Art.: 140	Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen	150	Art.: 153	Priesterjubiläen und besondere Geburtstage im Jahre 2001 - Änderungsmitteilung bzw. Ergänzung -	158
Art.: 141	Ausführungsbestimmungen zu den Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen im Erzbistum Hamburg	153	Art.: 154	Bürozeiten des Generalvikariats zwischen Weihnachten und Neujahr	159
Art.: 142	Ergänzung der Anlage 10 – Richtlinie zur Behandlung von Dienstwohnungen für Priester – zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg	154	Art.: 155	Warnung	159
Art.: 143	Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg	156	Kirchliche Mitteilungen		
Art.: 144	Ausbildungskurs für Kommunionhelfer- und Kommunionhelferinnen im Kloster Nütschau ..	157	Schematismusänderungen	159	
			Adressänderungen	160	
			Personalchronik des Erzbistums Hamburg	160	

Art.: 132

Grußwort von Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp

Liebe Schwestern und Brüder,

die Wochen des Advent sind eine Zeit der Erwartung, der Hoffnung. Wir bereiten uns vor, die Menschwerdung Gottes zu feiern. Aber unsere Hoffnung, unsere Erwartung geht weiter. Sie ist auf die endgültige Ankunft Jesu Christi bei uns Menschen gerichtet. Sie ist auf eine Zeit gerichtet, in der sich die tiefste Sehnsucht der Menschen erfüllt. Die Liturgie dieser Tage hat Bilder und Worte für diese Hoffnung und läßt das Kommende ahnen.

Im Jahr 2001 gedenken wir in vielen Formen des heiligen Ansgar. Sein Geburtstag jährt sich zum 1200. Mal. Mehr als die Erinnerung verbindet sich mit Ansgar die Frage: Wie können und sollen wir heute als Christen leben? Eine aktuelle Plastik vor der Hamburger Domkirche St. Marien kann uns anregen, den Heiligen neu zu meditieren. Sie zeigt Ansgar sehr reduziert, sehr menschlich, vom Leben gezeichnet. Vor sich hält und trägt er das Kreuz. Das Kreuz allein ist es, mit dem er in eine unsichere Zukunft geht. Das Kreuz allein genügt – als Zeichen für das Heil der Welt.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Ehepartnern und -partnerinnen, Ihren Familien und Freunden eine gute Zeit im Advent, ein frohes Weihnachtsfest und Gottes Segen für das Jahr 2001.

Ihr

Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 133

Welttag des Friedens 2001

Den 34. Welttag des Friedens, der auch 2001 wieder am 1. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. unter das Motto gestellt: "Dialog zwischen den Kulturen für eine Zivilisation der Liebe und des Friedens". Zu Beginn des 21. Jahrhunderts bilden die Kulturen der Welt mit dem ganzen Reichtum ihrer Verschiedenheit und Lebendigkeit eine Quelle der Hoffnung und – zur gleichen Zeit – der Besorgnis. Was Sicherheit und Frieden in der Welt angeht, so zeigt die Entwicklung in den neunziger Jahren ein höchst widersprüchliches Bild: Einerseits ist die Zahl der Kriege zwischen Staaten zurückgegangen, andererseits haben die gewaltsamen innerstaatlichen Konflikte bis hin zu Bürgerkriegen, verbunden mit schweren Menschenrechtsverletzungen, deutlich zugenommen. Auffallendstes Merkmal all dieser Konflikte ist, dass es sich – zumindest auf den ersten Blick – um ethno-nationale und kulturell-religiöse Konflikte handelt. Dieser Tatbestand scheint reichlich Beweismaterial für die populäre These vom "Kampf der Kulturen" zu bieten.

Um so aktueller ist das Motto des diesjährigen 34. Weltfriedentages, das an das Internationale Jahr des "Dialogs zwischen den Kulturen" anknüpft, das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen für das Jahr 2001 ausgerufen worden ist. Ziel dieses Dialogs soll eine "Zivilisation der Liebe und des Friedens" sein.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2001 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedentages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Gedanken und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden, die auf einige Gesichtspunkte verweisen, die für das Verständnis der Thematik wichtig sind. Es geht dabei um Fragen wie: Was ist mit Kultur gemeint? Welche Rolle kommt dabei den Religionen zu? Wie lassen sich Kulturkonflikte erklären? Was sind die Voraussetzungen eines Dialogs? Was darf man als Ergebnis erwarten?

In einem dritten Teil enthält das Heft schließlich Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten.

H a m b u r g, 22. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 134

Abschlussfeier des Heiligen Jahres 2000

Am **5. Januar 2001, 18:15 Uhr, St. Marien-Dom, Hamburg** feiert Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp

mit den Mitgliedern des Domkapitels den Abschluss des Heiligen Jahres in einer Eucharistiefeier mit vor-
ausgehender Statio in der St. Ansgar-Kapelle.

Die Gläubigen aus den Gemeinden des Erzbistums sind zur Mitfeier herzlich eingeladen. Die Pfarrer werden gebeten, dies in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Eine Anmeldung möge rechtzeitig bis zum 2. Januar 2001 bei Herrn Dompfarrer von Oppenkowski geschehen. (Tel.: 040/243015, Fax: 040/241188)

Im Anschluss an die Eucharistiefeier sind alle zu einer Begegnung im Großen Saal im Haus der Kirchlichen Dienste bzw. im Pfarrsaal, Danziger Straße, eingeladen.

Die Regelungen sehen nur eine einzige Eucharistiefeier als Abschlussgottesdienst des Heiligen Jahres vor. In den Gottesdiensten des Feiertages „Erscheinung des Herrn“ soll deshalb in geeigneter Form für das Heilige Jahr gedankt werden.

H a m b u r g, 4. Dezember 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 135

Afrikatag und Afrikakollekte 2001

„Quelle der Hoffnung“

Vor 110 Jahren, am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Dies war die erste Kirchenkollekte der Welt. Viele Menschen fühlten sich mit der notleidenden Bevölkerung im Süden solidarisch. Sie unterstützten die Kirche vor Ort.

Seitdem ruft *missio* jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann *missio* viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Kraft und Zuversicht.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht – und funktioniert. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können. Rund 400.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Durch sie ist die Kirche im Alltagsleben der Menschen in Afrika vor Ort präsent.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in

den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie von der **Quelle der Hoffnung**, die vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgeht.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete). Bitte helfen Sie **missio** helfen.

H a m b u r g, 21. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 136

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2001

“Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben” (*Joh 14,6*), so lautet das Thema der Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2001. Sie wird wie in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder in der Woche zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (24. Mai bis 3. Juni) begangen.

Der in der weltweiten Ökumene gefeierte Gottesdienst ist ein konkretes Zeichen geistlicher Verbundenheit, das Christinnen und Christen konfessions- und grenzüberschreitend miteinander vereint. Deshalb kommt der Entwurf für die Gottesdienstordnung jedes Jahr aus einer anderen Region. Im Jahr 2001 stammt die Vorlage für den Gottesdienst von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus Rumänien.

Die “Ökumenische Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland” ist verantwortlich für die Erstellung der deutschsprachigen Ausgabe des Textheftes. Das ökumenische Opfer, für das während der Gebetswoche gesammelt wird, soll im Jahr 2001 folgenden drei Projekten zukommen: einem Projekt für kirchliche Brennpunktarbeit in Ecuador, einem Projekt für kriegstraumatisierte Kinder und Frauen in Uganda und dem Projekt “Nazaret” in Mostar.

Die Materialien für die Gebetswoche können ab sofort beim Franz-Sales-Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, Telefon 08421/5379, Fax 08421/80805 bzw. beim Calwer-Verlag (c/o Brockhaus Commission), Postfach 1229, 70806 Kornwestheim, Telefon 07154/122737, Fax 07154/132712 bezogen werden.

Neben dem Gottesdienstheft kann auch eine Arbeitshilfe sowie ein Plakatvordruck bestellt werden. Die Arbeitshilfe enthält Informationen über Rumänien, exegetische Impulse und Predigt-Gedanken zu *Joh 14,1-6*, Bildmeditationen zu vier Motiven von Mathias Börner, Ökumenische Pilgerwege von Paul Martin Clotz, sowie ein Rollenspiel zur Gestaltung eines Gottesdienstes mit Jugendlichen.

H a m b u r g, 23. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 137

Patronatsfest Heiliger Ansgar

Im Jahr 2001 gedenken wir im Erzbistum Hamburg in besonderer Weise der Geburt des Heiligen Ansgar vor 1200 Jahren. Anlässlich des Patronatsfestes feiert Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp am **Sonntag, 4.2.2001, um 10:00 Uhr im St. Marien-Dom, Hamburg** die Eucharistie. Anschließend ist Gelegenheit zur Begegnung und zum Gespräch im Großen Saal im Haus der Kirchlichen Dienste, Danziger Straße.

Den Abschluss des Tages bildet um 17:00 Uhr ein Vespertagesgottesdienst in der St. Michaelis-Kirche (Großer Michel), Hamburg, mit Bischof Anders Arborelius, Stockholm, und ein anschließender Empfang in der Katholischen Akademie, Herrengraben.

Priester und Diakone aus dem Erzbistum Hamburg sind zu diesem Vespertagesgottesdienst zur Mitfeier eingeladen. Roschett und Stola sind mitzubringen.

Zum Festgottesdienst um 10:00 Uhr wie zum Vespertagesgottesdienst am späten Nachmittag sind die Gläubigen aus den Gemeinden des Erzbistums herzlich eingeladen. Die Pfarrer werden gebeten, dies in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Anlässlich des Patronatsfestes erscheint Mitte Januar eine Broschüre u. a. zum Jubiläumsjahr mit Elementen für die Gestaltung von Gottesdiensten sowie der Predigt des Erzbischofs zu diesem Fest als Anregung.

In allen Gottesdiensten am Sonntag, 4.2.2001, ist des 1200. Geburtstags des Hl. Ansgar zu gedenken.

H a m b u r g, 5. Dezember 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 138

Erwachsenentaufe: Zulassungsfeier am Samstag, vor dem 1. Fastensonntag (3. März 2001), um 10:30, im Marien-Dom, Hamburg.

Die besondere Verantwortung des Erzbischofs für die

Eingliederung Erwachsener in die Kirche wird deutlich in der Feier der Zulassung. Im Gottesdienst im Dom zu Hamburg am 3. März 2001 werden die Taufbewerber/-innen dem Erzbischof vorgestellt, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Die Taufbewerber/-innen werden dann in ihren Gemeinden in der Osternacht (oder in der österlichen Zeit) getauft.

Erzbischof Dr. Averkamp lädt die Taufbewerber/-innen gemeinsam mit ihren Begleitern, Pfarrern und Gemeindegliedern zu der Zulassungsfeier herzlich ein. Vor der Feier findet ein kurzes Treffen mit dem Erzbischof statt, und nach dem Gottesdienst Begegnung mit dem Erzbischof und Imbiss.

Priester oder pastorale Mitarbeiter/-innen, die Erwachsene ab ca. 16 Jahren auf den Empfang der Taufe vorbereiten, mögen bald mit dem Leiter der Pastoralen Dienststelle, Dompropst Dr. Jansen, Kontakt aufnehmen und Taufbewerber/-innen zunächst formlos für die Zulassungsfeier anmelden. Eine persönliche Rücksprache erfolgt danach.

Gleichzeitig sollte dann der Antrag zur Erwachsenentaufe mit Hilfe der vorgeschriebenen Formulare gerichtet werden an den Herrn Erzbischof.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch für Taufbewerber/-innen ab dem 14. Lebensjahr der Antrag zur Taufe an den Herrn Erzbischof zu richten ist.

Die Pastorale Dienststelle (Tel.: 040/24877-334) und Herr Kottmann (Tel.: 040/24877-251) stehen für Beratung und Hilfestellung gern zur Verfügung.

H a m b u r g, 5. Dezember 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 139

Anlage zum Kirchlichen Amtsblatt

Bischofswort zum Fest der Heiligen Familie am 31.12.2000

Zum 1.1.2001 treten neue Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen in Kraft.

Aus diesem Anlass wendet sich der Erzbischof an die Gläubigen im Erzbistum Hamburg.

Inhaltlich bezieht sich dieses Bischofswort auf die 2. Lesung des Feiertags (1 Joh 3,1-2. 21-24).

Dieses Bischofswort ist am Fest der Heiligen Familie (31. Dezember 2000) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

H a m b u r g, 5. Dezember 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art. : 140

Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zum Ende ist ein Gebot Gottes. Auf dieser Grundlage leistet die Katholische Kirche Beratung und Hilfe für Frauen, Paare und Familien in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten. Diese Beratungstätigkeit gehört zum Selbstverständnis und zum eigenen Auftrag der Katholischen Kirche.

Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden,

- (1) die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen,
- (2) Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen.

Die Katholische Kirche wird also weiterhin ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und die Beratungstätigkeit auch im staatlichen gesetzlichen Rahmen (Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG] vom 21.08.1995) durchführen. Dies geschieht in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Der kirchliche Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens und das Angebot zur Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen werden auch weiterhin aufrecht erhalten.

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes durch Unterstützung der Frau (und ihrer Familie) in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes.
- (2) Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, insbesondere wenn sie sich in einer Not- und Konfliktlage befindet. Sie stärkt das Bewusstsein der Frau, dass das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.

- (3) Zur Beratung gehören Information und Begleitung in Fragen von Sexualität und Familienplanung.

Die präventive Arbeit soll in Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, wie etwa Schulen, gemeinsam getragen werden. Damit sollen auch Zielgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern erreicht werden.

- (4) Als Begleitung der Pränataldiagnostik wird eine psychosoziale Beratung angeboten, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.
- (5) Das Angebot der Beratung gilt auch im Fall einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.
- (6) Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.
- (7) Beratung und Begleitung wird auch nach einer Fehl- oder Totgeburt durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung gemeinsam mit der Frau Wege aus der Konfliktlage suchen und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind stärken.
- (2) Die Beratung muss auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muss der Frau Gelegenheit geben, sich mit den physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung auseinanderzusetzen.
- (3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Überwindung der Not- und Konfliktlage beitragen können.
- (4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen / Sozialarbeiter und Juristen.

§ 3 Vermittlung von Hilfen

- (1) Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter/Väter und Kinder ein, die ein Leben mit dem Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.

- (2) Die zugesagten Hilfen können in einem Beratungs- und Hilfeplan ausgewiesen werden.

§ 4 Grenzen der Beratung

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Ratsuchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind (siehe hierzu die authentische Interpretation der DBK unter Fußnote 1),
- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

§ 5 Unentgeltlichkeit

Die Beratung ist unentgeltlich.

§ 6 Fachpersonal

In der Schwangerschaftsberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muss nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für diese Beratung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügen.

§ 7 Verschwiegenheit

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 Abs. 1 Ziff. 3a, 53a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

§ 8 Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden.

Die von den Diözesen, den Diözesancaritasverbänden, dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen entsprechend den Erfordernissen wahrgenommen werden. Die Tätigkeit der Beratungsstellen soll durch eine regelmäßige Supervision begleitet werden.

Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich

¹Ergänzung zu den Bischöflichen Richtlinien für Katholische Schwangerschaftsberatungsstellen:

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 20. November 2000 folgende authentische Interpretation zu § 4 erster Spiegelstrich der Bischöflichen

Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26.09.2000 durch entsprechenden Beschluß vorgenommen:

- Am Beginn jeder Beratung muss der hilfesuchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots und auf die Tat-

zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

§ 9 Pastorale Begleitung

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftsberatung, vor allem in Konfliktsituationen, ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

§ 10 Beratungszeiten und Telefondienst

- (1) Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Darüber hinaus soll ein Telefondienst ratsuchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 11 Statistik

- (1) Jede Beratung einer Schwangeren ist statistisch festzuhalten. Hierbei sind Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung getrennt zu erfassen. Schwangerschaftskonfliktberatung setzt ein, wenn die beratene Frau im Beratungsgespräch eine Abtreibung in Erwägung zieht.
- (2) Beim Deutschen Caritasverband (Freiburg) wird eine Gesamtstatistik geführt.

§ 12 Kirchliche Anerkennung der Beratungsstellen

- (1) Die katholischen Beratungsstellen bedürfen der kirchlichen Anerkennung. Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach Anhörung des Diözesancaritasverbandes durch den zuständigen Diözesanbischof.
- (2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, dass die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.
- (3) Der Träger einer Beratungsstelle darf nicht gleichzeitig Einrichtungen betreiben, mittragen noch ideell oder finanziell fördern, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind. Ebenfalls darf er kein eigenes Personal für diese Einrichtungen freistellen oder beurlauben.

§ 13 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

Diese Erklärung (Anlage 1) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 14 Überprüfung

- (1) Der Diözesanbischof veranlasst im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle

im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.

- (2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- (3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien werden von den Diözesanbischöfen zum 01.01.2001 in Kraft gesetzt.
- (2) Sie treten an die Stelle der "Vorläufigen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 - 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)" vom 21.11.1995.

Fulda, den 26. September 2000

Die vorstehenden Bischöflichen Richtlinien für die Schwangerschaftsberatungsstellen werden einschließlich der Ergänzung zum 01.01.2001 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt. Zugleich werden die "Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 - 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)", veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg vom 15.04.1996 (2. Jahrgang, Nr. 5, Art. 51), zum 31.12.2000 aufgehoben.

Hamburg, den 15. Dezember 2000

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Anlage 1 (Erklärung der MitarbeiterInnen)

Name, Anschrift

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Text der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26.09.2000 erhalten habe.

Ich verpflichte mich auf die Einhaltung dieser Richtlinien und nehme zur Kenntnis, dass ihre Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

Ort, Datum

Unterschrift

sache gegeben werden, dass die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne von §§ 5 - 7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.

- Innerhalb der Beratung ist eine Weiterleitung der Frau an Einrichtungen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, nicht zulässig.

Fulda, den 20. November 2000

Art. : 141

Ausführungsbestimmungen zu den Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen im Erzbistum Hamburg

Zu den *Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen*, die für das Erzbistum Hamburg mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft gesetzt sind, gelten mit Wirkung vom 01. Januar 2001 die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Diese dienen zugleich der Ausfüllung der *Neuordnung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Erzbistum Hamburg* vom 15. Februar 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 6. Jahrgang, Nr. 3, Art. 31; Nr. 4, Art. 53) :

I.

Mit der Umsetzung der Regelungen der *Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen* – im folgenden *Bischöfliche Richtlinien* – wird die Abteilung Caritas / Soziale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg beauftragt.

II.

Die Abteilung Caritas / Soziale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg nimmt im Rahmen dieser Beauftragung die Durchführung der gebotenen Maßnahmen der Erzbischöflichen Aufsicht über die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen im Erzbistum Hamburg wahr.

III.

Die Abteilung Caritas / Soziale Dienste sorgt für das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen in Zusammenarbeit mit den Hwst. Herren Weihbischöfen und der pastoralen Dienststelle des Erzbistum Hamburg.

IV.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bischöflichen Richtlinien im Erzbistum Hamburg tätigen katholischen Beratungsstellen gelten fortgesetzt als kirchlich anerkannt, soweit die Träger nach Veröffentlichung dieser Ausführungsbestimmungen bis zum Jahresende 2000 die Erklärung nach § 12 Abs. 2 der Bischöflichen Richtlinien der Abteilung Caritas / Soziale Dienste vorlegen.

V.

Unbeschadet der allgemeinen Fristen nach § 14 der Bischöflichen Richtlinien werden alle katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen im Erzbistum Hamburg im 1. Halbjahr 2002 gemäß § 14 Abs. 1 durch die Abteilung Caritas/Soziale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg überprüft. Die hierzu notwendigen Unterlagen (Statistik, Jahresbericht auf der Grundlage der Statistik) sind nach Aufforderung durch die prüfende Stelle vorzulegen.

VI.

Diese Bestimmungen ergänzen die *Neuordnung* des Erzbistum Hamburg vom 15. Februar 2000. Die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen sind gehalten, das bisherige Beratungsangebot nach den jeweiligen Möglichkeiten im Sinne der *Neuordnung* zu ergänzen und zu erweitern.

VII.

Die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen erfüllen im Rahmen ihres Beratungsauftrages, insbesondere nach § 2 SchKG, die Vorgaben des staatlichen Rechts.

Die Zusammenarbeit mit den Trägern anderer Einrichtungen in einem öffentlichen Netz wird weiterhin gewährleistet; dies schließt auch den Hinweis auf die Beratungs- und Hilfsangebote der gesetzlich anerkannten Einrichtungen ein.

VIII.

Sowohl bei telefonischen Anfragen als auch vor Beginn jeder Beratung als auch danach muss der hilfesuchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und auf die Tatsache gegeben werden, daß die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung gemäß § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die eine Pflichtberatung mit dem Ziel des Lebensschutzes im Sinne von §§ 5 – 7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.

IX

Die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen in der Erzdiözese Hamburg stellen vorerst keine Dokumente gemäß § 3 Abs. 2 der Bischöflichen Richtlinien aus.

X.

Die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen werden im Zeitraum 2001-2003 gemäß der *Neuordnung* (Ziffer 7) angemessen gefördert.

Anträge auf Finanzierung sind durch die Träger der Beratungsstellen bis zum 30. 9. jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Abteilung Caritas/ Soziale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg einzureichen. Bis zum 31. 3. des darauffolgenden Jahres sind der Verwendungsnachweis und der Jahresbericht auf der Grundlage der Statistik vorzulegen.

Die Bezuschussung erfolgt im Verhältnis zu den Trägern der Beratungsstellen unter analoger Anwendung der Vorschriften von §§ 16, 18 KVVG .

Die Bezuschussung orientiert sie sich an einer Betrachtung des gesamten Beratungs- und Hilfsangebotes gemäß Ziffer 4 der *Neuordnung*.

Sie ist nicht ausschließlich von der Anzahl der Individualberatungen, insbesondere im Bereich der Beratung im existentiellen Schwangerschaftskonflikt, abhängig.

Insofern werden im Erzbistum Hamburg über die in § 11 der Bischöflichen Richtlinien geregelte statistische Erfassung hinaus auch alle Beratungen im Rahmen der Aufgaben nach § 1 der Bischöflichen Richtlinien erfaßt.

XI.

Die Mindestpersonalausstattung der Beratungsstellen wird aus fachlicher Sicht wie folgt festgesetzt:

Die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen im Erzbistum Hamburg sind grundsätzlich mit mindestens einer Vollzeitstelle Beraterin und einer halben Vollzeitstelle Verwaltungskraft auszustatten. Es wird empfohlen, die Vollzeitstelle Beraterin mit Teilzeitkräften auszufüllen, um eine gegenseitige Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall gewährleisten zu können. Die Teilzeitstellen sollten jedoch nicht unter den Umfang von 4 Zehntel einer Vollzeitstelle sinken.

H a m b u r g, den 15. Dezember 2000

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 142

Ergänzung der Anlage 10 – Richtlinie zur Behandlung von Dienstwohnungen für Priester – zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg

Ergänzung der Anlage 10 - Richtlinie zur Behandlung von Dienstwohnungen für Priester - zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, -PrBVO-), veröffentlicht in Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. November 1998, 4. Jahrgang, Nr. 10

Nach längeren Konsultationen und Beratungen mit den Gremien des Erzbistum liegt nun eine bistumseinheitliche Richtlinie zur Behandlung von Dienstwohnungen für Priester vor. Mit ihr soll für Priester und Dienstwohnungsgeber mehr Klarheit über die wechselseitigen Rechte und Pflichten gegeben werden, z.B. hinsichtlich der Zuweisung eines Dienstzimmers. Auch die aktuellen steuerlichen Bestimmungen sind berücksichtigt. Besonders wichtig - und zum Teil neu - sind diese Regelungen:

- Garage oder Stellplatz gehören nicht zur Dienstwohnung und müssen angemietet werden;

- Das Dienstzimmer muss künftig durch die zuständige erzbischöfliche Behörde (Regionalabteilung) zugewiesen werden;

- Schönheitsreparaturen sollen künftig bistumseinheitlich vom Dienstwohnungsinhaber getragen werden, damit der geldwerte Vorteil nicht versteuert werden muss; Einzelheiten sollten hier mit der erzbischöflichen Behörde abgestimmt werden;

- Die zu versteuernden Mietwerte werden für die betreffende Wohnung regelmäßig neu festgestellt;

- Die Betriebskosten werden direkt mit dem Dienstwohnungsgeber, z.B. Kirchenvorstand, abgerechnet;

- Für private Telekommunikation ist ein eigener Anschluss zu nutzen.

Durch die Schlichtungsregelungen in den Schlussbestimmungen soll gewährleistet sein, dass Meinungsunterschiede auf der Grundlage einer einheitlichen Verfahrensweise und möglichst gütlich geklärt werden.

Für die Umsetzung dieser Richtlinien stehen die jeweiligen Regionalabteilungen zur Verfügung.

Richtlinie zur Behandlung von Dienstwohnungen für Priester

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 7 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung haben Priester im aktiven Dienst Anspruch auf Bereitstellung mietfreier Räumlichkeiten/Wohnräume.

§ 2 Begriff der Dienstwohnung

1. Dienstwohnungen im Sinne dieser Ordnung sind Wohnräume oder Räumlichkeiten, die Priestern im aktiven Dienst (Dienstwohnungsinhabern) zugewiesen werden.
2. Dienstwohnungen sind von der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung (Dienstwohnungsgeber) zu stellen, in welcher der Priester eingesetzt ist.
3. Dienstwohnungen sollen sich in Gebäuden befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Dienstwohnungsgebers stehen. Verfügt dieser nicht über eine eigene Dienstwohnung, so ist er verpflichtet, eine Wohnung für den Priester anzumieten und sie als mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.
4. Eine zur Wohnung gehörende Garage, ein Carport bzw. ein Stellplatz wird nicht mietfrei gestellt.
5. Zubehörräume (wie z.B. Keller, Waschküche, Dachböden und ähnliche Räume) haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten.

§ 3

Raumausdehnung der Dienstwohnung

1. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
2. Die Dienstwohnung eines Priesters mit eigenem Haushalt soll, soweit baulich möglich, folgende Räume umfassen: Dienstzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Küche mit Einbauküche und Sanitärraum (Bad/Dusche mit WC); für einen Haushalt mit Haushälterin zusätzlich ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer und ein Sanitärraum.¹
3. Für einen Priester ohne eigenen Haushalt sollen, soweit das baulich möglich ist, folgende Räume vorhanden sein: Dienstzimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer, kleine Küche oder Kochnische, ein Sanitärraum (Bad/Dusche mit WC).

§ 4

Diensträume in der Dienstwohnung

1. Räume in der Dienstwohnung, die ausschließlich oder überwiegend dienstlich genutzt und im überwiegend dienstlichen Interesse zugewiesen werden (z.B. Dienstzimmer, Besprechungszimmer), bleiben bei Ermittlung der privat genutzten Wohnfläche und damit bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung außer Betracht, wenn die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Das Dienstzimmer muß schriftlich durch die Erzbischöfliche Behörde zugewiesen werden. Es muß nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen dem dienstlichen Bereich zugeordnet werden. Als solche kommen z.B. in Betracht:
 - tatsächliche Abgrenzung des Dienstzimmers zur übrigen Wohnung (z.B. separate Eingangstür) oder durch die Lage im Gebäude (z.B. Anbau) oder
 - gesonderte Erfassung der Betriebskosten (z.B. über Zähler) oder
 - Möblierung und Ausstattung durch Dienstwohnungsgeber.

Wird das Dienstzimmer auch als Wohnraum genutzt, ist die gesamte Wohnfläche dieses Raumes der privaten Nutzung zugeordnet.
3. Die zuständige Erzbischöfliche Behörde entscheidet im Rahmen der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung über die Anerkennung als Dienstzimmer. Gästezimmer können regelmäßig nur dann als Dienstzimmer anerkannt werden, wenn sie sich außerhalb der abgeschlossenen Dienstwohnung befinden.
4. Aufwendungen für dienstlich genutzte Räume, die keine Diensträume sind, können vom Dienst-

¹ Unberührt von dieser Regelung ist die Möglichkeit der Haushälterin, eine eigene, nicht in Zusammenhang mit der Dienstwohnung des Priesters stehende Wohnung anzumieten.

wohnungsinhaber nach den für Arbeitszimmer geltenden steuerlichen Regelungen als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden (§ 9 Einkommensteuergesetz).

5. Die Berechnung der Wohnflächen richtet sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Instandhaltung und Instandsetzung

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Dienstwohnung ist vom Dienstwohnungsgeber nach Maßgabe der diözesanen Bestimmungen auszuführen. Kosten für Schönheitsreparaturen trägt der Dienstwohnungsinhaber².
2. Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden der Dienstwohnung unverzüglich dem Dienstwohnungsgeber anzuzeigen. Von ihm verursachte oder zu vertretende Schäden aus der privaten Nutzung sind von ihm zu tragen.
3. Um-, An-, Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Dienstwohnungsgebers zulässig.

§ 6

Übergabe und Räumung

1. Die Dienstwohnung wird dem Dienstwohnungsinhaber vom Dienstwohnungsgeber in renoviertem, gebrauchsfähigen Zustand übergeben. Eine Niederschrift ist anzufertigen, aus welcher der Zeitpunkt des Beziehens, das übergebene Zubehör sowie die überlassenen Ausstattungsgegenstände und Geräte ersichtlich sind.
2. Bei Versetzung, Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg ist die Dienstwohnung regelmäßig zum Ablauf des Monats zu räumen und an den Dienstwohnungsgeber zu übergeben, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
3. Der Dienstwohnungsgeber hat bei Rücknahme eine Niederschrift anzufertigen, in der die Abweichungen gegenüber der Wohnungsübergabeverhandlung anzugeben sind. Für Mängel oder Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind, hat er Ersatz zu leisten.
4. Sollte der Dienstwohnungsinhaber die gem. § 5 Abs. 1 benannten Schönheitsreparaturen nicht durchführen, so werden die Aufwendungen des Dienstwohnungsgebers für diese Reparaturen als steuerpflichtige Sachzuwendungen bei dem Dienstwohnungsinhaber über die zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung versteuert. Eigene Einbauten sind auf Verlangen auszubauen.

² Auf die Versteuerung des geldwerten Vorteils für Schönheitsreparaturen kann regelmäßig nur verzichtet werden, wenn diese vom Dienstwohnungsinhaber getragen werden. Vgl. auch § 6 Abs. 4. Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

§ 7

Mietwert und Betriebskosten³

1. Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können, so ist dieser unverzüglich durch die zuständige Erzbischöfliche Behörde zu überprüfen und ggf. neu festzustellen. Der Dienstwohnungsinhaber meldet die Energienutzung an.
2. Beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers ist der Mietwert neu festzustellen.
3. Der Mietwert ist regelmäßig im Turnus von drei Jahren nach der letzten Feststellung nachzuprüfen und ggf. neu festzustellen.
4. Der Mietwert ist für den Dienstwohnungsinhaber als geldwerter Vorteil mit den Dienstbezügen zu versteuern.
5. Die Betriebskosten rechnet der Dienstwohnungsinhaber direkt mit dem Dienstwohnungsgeber ab. Soweit Zähler etc. vorhanden sind, erfolgt dies nach dem tatsächlichen Verbrauch, ansonsten wird auf Basis der pauschalierten Werte des Miet spiegels abgerechnet.
6. Mietentgelte für die Überlassung von Garagen, Carports oder reservierten Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge sind an den Dienstwohnungsgeber zu entrichten, ein eigener Mietvertrag ist abzuschließen.
7. Für private Telekommunikation ist ein eigener Anschluß zu nutzen. Ein dienstlicher Telefonanschluß soll im Dienstzimmer vorhanden sein und ist ausschließlich für dienstliche Telekommunikation zu nutzen.

§ 8

Dienstwohnungsakte

Die zuständige Erzbischöfliche Behörde hat über jede Dienstwohnung eine Dienstwohnungsakte anzulegen. Aus der Akte müssen der jeweilige Dienstwohnungsinhaber, die Größe und Ausstattung der Dienstwohnung, der Mietwert, die anrechenbare Wohnfläche, der pauschalierte Nebenkostenbetrag nach Mietenspiegel, die Betriebskostenvereinbarung und die Nutzungsregelung zum Gästezimmer hervorgehen.

§ 9

Streitigkeiten

In Streitfällen zwischen dem Dienstwohnungsinhaber und dem Dienstwohnungsgeber kann die zuständige Erzbischöfliche Behörde des Erzbischöflichen Generalvikariates zur Vermittlung hinzugezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung gilt ab 01. Januar 2001.

H a m b u r g, 5. Dezember 2000

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

³ Für die Unterkunft der Kapläne ohne eigenen Haushalt bzw. der Haushälterin, die sich in der Dienstwohnung befindet, entrichtet der Dienstwohnungsinhaber die Betriebskosten und versteuert den Mietwert. Die Aufwendungen für die Unterkunft des Kaplans werden regelmäßig aus der Sustentation gedeckt, die Haushälterin

Art.: 143

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg

Der Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg vom 28. Februar 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 8, Art. 81, S. 108 f., v. 15. Aug. 1997) wird wie folgt geändert.

- 1. § 1 (Höhe der Kirchensteuer) Absatz 1** wird wie folgt geändert:

„(1) Die Diözesankirchensteuer beträgt

a) im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer), mindestens DM 7,20 jährlich und höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens;

b) im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bistumsteil Mecklenburg 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).“

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.“

§ 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg, im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sowie im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bistumsteil Mecklenburg 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.“

- 2. § 2 (Mindestkirchensteuer) zukünftig (Mindestbetragskirchensteuer)** wird wie folgt geändert:

2.1 Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Mindestbetrag der Kirchensteuer in Höhe eines Vmhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer beträgt

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum
0,02 DM,

bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum
0,14 DM,

bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum
0,60 DM.

(2) Der Mindestbetrag darf nur erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer erhoben wird.

(3) In Mecklenburg-Vorpommern wird für den Bistumsteil Mecklenburg eine Mindestbetragskirchensteuer nicht erhoben.

erstattet den Sachbezugswert gem. Sachbezugsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dies erfolgt über die zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

2.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

- 3.** Die vorstehenden Änderungen wurden von der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 4 Absatz 2 Hamburgisches Kirchensteuergesetz und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 2 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Kirchensteuergesetz genehmigt.

- 4.** Die Änderungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

H a m b u r g, 30. November 2000

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 144

Ausbildungskurs für Kommunionhelfer- und Kommunionhelferinnen im Kloster Nütschau

- Änderungsmitteilung -

Der Kurs im Mai findet am **19./20. Mai 2001** statt.

H a m b u r g, 20. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 145

Einladung zur Mitgliederversammlung des Diözesanen Bonifatiuswerkes

Der Vorstand des Bonifatiuswerkes in der Erzdiözese Hamburg lädt alle Mitglieder des Bonifatiuswerkes im Bereich des Erzbistums zur Diözesanmitgliederversammlung ein. Die Sitzung findet statt am

Donnerstag, dem 18. Januar 2001, 15.00 Uhr im Erzbischöflichen Amt Kiel, Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Jahresrechnung und Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über Auflösung des e.V.
6. Verschiedenes

Anträge oder Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen von mindestens drei Mitgliedern eingereicht werden und bis zum 1. Januar 2001 beim Vorsitzenden des Bonifatiuswerkes, Domkapitular Nestor Kuckhoff, vorliegen. Reisekosten können leider

nicht erstattet werden. Anmeldungen bitte bis zum 01.01.2001 bei Geschäftsführerin,

Frau Dagmar Krause, Tel. 0431 / 6404-602.

Kiel, am 17. November 2000

Nestor Kuckhoff

1. Vorsitzender

H a m b u r g, 20. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 146

Zinsabschlagsteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen

Kirchengemeinden und sonstige kirchliche juristische Personen öffentlichen Rechts sind grundsätzlich von der Zinsabschlagsteuer befreit. Zum Nachweis benötigen Sie eine sogenannte "Nichtveranlagungsbescheinigung".

Es ist darauf zu achten, dass die zum 1. Januar 1998 erteilten Bescheinigungen zum 31. Dezember 2000 ihre Gültigkeit verlieren. In diesen Fällen sind bei den zuständigen Finanzämtern von den Kirchengemeinden neue NV-Bescheinigungen gemäß § 44a Abs. 4 EstG und § 44 c Abs. 1 EstG zu beantragen und den Banken vorzulegen.

H a m b u r g, 20. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 147

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2000

Im nächsten Monat (Januar 2001) wird der Erhebungsbogen für das Jahr 2000 an alle Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg versandt. Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist bis **spätestens zum 1. März 2001** an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, Referat Meldewesen zurückzusenden.

H a m b u r g, 23. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 148

Sitzungstermine diözesaner Gremien 2001

Priesterrat

Mittwoch/ 14. Februar 2001, Hamburg

Donnerstag 15. Februar 2001, Hamburg

Mittwoch/	9. Mai 2001, Parchim
Donnerstag	10. Mai 2001, Parchim
Mittwoch/	19. September 2001, Nütschau
Donnerstag	20. September 2001, Nütschau
Mittwoch/	14. November 2001, Hamburg
Donnerstag	15. November 2001, Hamburg

Kirchensteuerrat

Freitag	18. Mai 2001
Freitag	21. September 2001
Freitag/	23. November 2001
Samstag	24. November 2001

Diözesanpastoralrat

Samstag	24. Februar 2001
Freitag/	27. April 2001
Samstag	28. April 2001
Samstag	16. Juni 2001
Freitag/	7. September 2001
Samstag	8. September 2001
Samstag	10. November 2001

H a m b u r g , 22. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 149

Beilage Nr. 1 zum Kirchlichen Amtsblatt
für die Erzdiözese Hamburg

“Miteinander und füreinander im Gebet”
Eucharistische Anbetung im Erzbistum
Hamburg

Art.: 150

Beilage Nr. 2 zum Kirchlichen Amtsblatt
für die Erzdiözese Hamburg

- Aushilfen und Vertretungen –

Art.: 151

Dokumente im Internet

Dokumente des Vatikans und der Deutschen Bischofskonferenz sind in der Regel schneller als gedruckt im Internet verfügbar. Die entsprechenden Adressen lauten:

www.vatican.va (für den Vatikan) und **www.dbk.de** (für die Deutsche Bischofskonferenz).

Eine weitere wichtige Internet-Adresse in Deutschland ist **http://katholische-kirche.de**. Dort finden

sich Links zu vielen hundert katholischen Internet-Adressen in Deutschland.

H a m b u r g , 1. Dezember 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 152

Kommission für sakrale Kunst

Mit Wirkung vom 9. November 2000 hat Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp Frau Zuzana Hlináková aus Kiel und Herrn Dr. Bernhard Heitmann aus Hamburg als Mitglieder in die Kommission für sakrale Kunst im Erzbistum Hamburg berufen.

H a m b u r g , 21. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 153

Priesterjubiläen und besondere Geburtstage
im Jahre 2001 -Änderungsmitteilung bzw.
Ergänzungsmitteilung

Weihejubiläen 2001

65 Jahre/1936

- 01.03.1936 S c h ä f e r h o f f , Paul
Geistlicher Rat i.R. aus Raisdorf
- 19.12.1936 M a c k e l s , Albert
Pfr. i.R. aus Reinbek
- 19.12.1936 N e v e l i n g , Johannes,
Pfr. i.R. aus Hamburg

60 Jahre/1941

- 20.09.1941 S t r a t t h a u s , Wolfgang Msgr.
Pfr. i.R. aus Hamburg

Besondere Geburtstage 2001

75 Jahre/1926

- 03.10.1926 L a k o m y , Gerhard,
Pfr. i.R. aus Lübeck-Travemünde

65 Jahre/1936

- 14.01.1936 W i c h m a n n , Alfons
Pfr. in Hamburg, St. Thomas-Morus

60 Jahre 1941

- 15.01.1941 W ö s t e , Dr. Karl
Offizial, Osnabrück
- 30.01.1941 M a c k , Armin
Pfarrer in Norderstedt, St. Hedwig

- 22.02.1941 S c h m i d t, Rainer
Pfarrer in Neukalen, Maria Königin
- 03.03.1941 S e i b e r t, P. Stephan OFM
aus Hamburg
- 04.06.1941 W e r b s, Dr. Ulrich
Regens aus Erfurt
- 29.09.1941 J a s c h k e, Dr. Hans-Jochen
Weihbischof aus Hamburg
- 09.10.1941 W i c h e r t, Dieter
Pfarrer in Kiel, St. Ansgar und
Christ König
- 01.12.1941 W i n g e n, Cletus OP
Pfarrer in Hamburg, St. Sophien
- 16.12.1941 H a n e k l a u s, Hermann Msgr.
Dechant und Pfarrer, Neumünster

Besondere Geburtstage Diakone

80. Jahre/1921

- 22.06.1921 R e c k, Ewald
Diakon i.R., Ahrensburg

65. Jahre/1936

- 29.02.1936 N e y, Werner
Diakon i.R., Geesthacht

H a m b u r g, 1. Dezember 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 154

Bürozeiten des Generalvikariats zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist zwischen
Weihnachten und Neujahr zu den üblichen Dienstzei-
ten, allerdings in "kleinerer Besetzung" zu erreichen.

H a m b u r g, 24. November 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 155

Warnung

Es wird vor Herrn Matthias-Ludger Skiera gewarnt,
der wiederholt in Kirchengemeinden eingebrochen ist.
Herr Skiera ist 29 Jahre alt, wirkt aber aufgrund einer
geistigen Behinderung deutlich jünger, er ist ca. 170
groß und leicht untersetzt. Als angeblich Obdachloser
bittet er häufig um Essen und Trinken oder eine Schlaf-
stelle. Er besucht auch Gottesdienste und Gemeinde-
veranstaltungen, um die Örtlichkeiten zu erkunden. Im

vergangenen Monat hat er mindestens 10 Einbrüche in
Schleswig, Lübeck, Mölln und Neustadt begangen.
Es ist damit zu rechnen, dass er diese Einbruchserie
fortsetzt. Nähere Informationen bitte an Kriminalkom-
missar Struwe in Neustadt, Tel. 04561/615-41.

H a m b u r g, 5. Dezember 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Schematismusänderungen

Seite 50

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Referent Gustav Haslinger
Parade 8, 23552 Lübeck
Tel.: 0451/78205
FAX: 0451/7062961

Seite 94

Die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth,
HH-Harvestehude, hat neue Telefonnummern:

Gemeinde: 040/414063-0
Gemeindebüro: 040/414063-10
Pfarrer Alefelder: 040/414063-11
Frau Krepele: 040/414063-20
FAX: 040/414063-63

Der Kindergarten St. Elisabeth hat die Nummer:
040/414063-50.

Seite 137

Kath. Kirchengemeinde Maria Meeresstern, Pfarrer
Michael Kudlaszyk, statt Militärpfarrer muß es heißen:
Militärdekan

Seite 179

Die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Prop-
stei, Lübeck hat neue Telefonnummern:

Kirchengemeinde: Tel.: 0451/70987-65
FAX: 0451/70987-66

Propst Siepenkort: Tel.: 0451/70987-65
FAX: 0451/70987-66

Kaplan Otto: Tel.: 0451/70987-20
FAX: 0451/70987-66

Seite 279

Katholische Militärseelsorge:

Militärbischof Dr. Walter Mixa, P.-Philipp-Jeningen-
Platz 5, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/50715

Militärbischofsamt: Am Weidendamm 2, 10117 Berlin,
Postfach 640226, 10048 Berlin, Tel. 030/4981-4114,
Fax: 030/4981-4103

Generalvikar: Walter Wakenhut, Am Weidendamm
2, 10117 Berlin, Postfach 640226, 10048 Berlin,
Tel. 030/4981-4109; Fax 030/4981-4103.

Seite 282

Der Katholische Pfarrer bei der Schnellbootflottille, statt Pfarrer Michael Kudlaszyk muß es heißen Militärdekan Michael Kudlaszyk

Seite 310 ff

Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

EFL-Beratungsstellen Hamburg

Beratungsstelle für Ehe-, Familien und Lebensfragen Hamburg, An der Alster 11, 20099 Hamburg
Tel. 040/24 65 24

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Hamburg-Harburg, Julius-Ludowieg-Str. 41, 21073 Hamburg

EFL-Beratungsstellen Mecklenburg

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Neubrandenburg, Katharinenstraße 65, 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395/544 36 08

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Rostock, Trägerstraße 10, 18055 Rostock
Tel. 0381/490 40 85

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Schwerin, Goethestraße 75, 19053 Schwerin
Tel. 0385/55 51 78

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Wismar, Großschmiedestraße 41/43, 23966 Wismar
Tel. 03841/21 01 40

EFL-Beratungsstellen Schleswig-Holstein

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Flensburg, Waldstraße 15, 24939 Flensburg
Tel. 0461/24864

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Kiel, Adolfstraße 31, 24105 Kiel
Tel. 0431/562606

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Lübeck, Parade 8, 23552 Lübeck
Tel. 0451/78205

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Neumünster, Augustastraße 2, 24534 Neumünster
Tel. 04321/14729

Adressänderungen

Die Katholische Nachrichtenagentur KNA Hamburg hat eine neue Anschrift:
KNA, Herrengraben 4, 20459 Hamburg,

Tel. 040/241709; Fax 040/2802931.

Durch den Zusammenschluß der **PAX-Krankenversicherung** und der **Familienfürsorge** Krankenversicherung zur **PAX-Familienfürsorge** Krankenversicherung mit Sitz in Düsseldorf hat sich die Postanschrift wie folgt geändert:

PAX-Familienfürsorge, Krankenversicherung
Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf.

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

23. Oktober 2000

S t u r m, Manfred, Pfarrer in Teterow, St. Petrus, wurde nach erfolgter Wahl zum Dechanten des Dekanates Güstrow ernannt.

3. November 2000

T o u r n e a u, Hellmut, Pfarrer auf Hamburg-Finkenwerder, St. Petrus, mit Wirkung vom 1. Februar 2001 hat der Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

T h i m, Ansgar, Pfarrer in Hamburg-Niendorf, St. Ansgar, beauftragt zur Weiterbildung zum Gemeindeberater unter Beibehaltung der Aufgabe in der Gemeinde.

B e n t e, Christiane, Gemeindeferentin in Hamburg-Poppenbüttel, St. Bernard, beauftragt zur Weiterbildung zur Gemeindeberaterin unter Beibehaltung der Aufgabe in der Gemeinde.

13. November 2000

L u g n a n, P. Quintino, mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 von seinen Aufgaben als Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Hamburg und Schleswig-Holstein entpflichtet.

Q u a g l i a r o l i OFM, P. Giovanni, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zum Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Hamburg und Schleswig-Holstein ernannt.

H a n e k l a u s, Hermann, Pfarrer in Neumünster, St. Vicelin, Heilig Kreuz und St. Bartholomäus, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auch zum Pfarrer von Bordesholm, Maria Hilfe der Christen ernannt.

15. November 2000

K l o s e, Günter, Pfarrer in Bad Schwartau, Maria Königin, mit Wirkung vom 1. März 2001 hat der Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.